

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB); Änderung; 1. Beratung (Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:			
	§ 4a Elektronische Überwachung ¹ Das Amt für Justizvollzug ist für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung zuständig (Art. 28c Abs. 1 ZGB).			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Vor Anordnung der elektronischen Überwachung prüft das zuständige Gericht zusammen mit dem Amt für Justizvollzug deren Vollziehbarkeit. Den als vollstreckbar erklärten Anordnungsentscheid stellt es dem Amt für Justizvollzug umgehend zu. ³ Das Amt für Justizvollzug kann für die Prüfung der Vollziehbarkeit sowie für die Einrichtung und den Unterhalt der elektronischen Überwachung die Polizei beiziehen. ⁴ Das Amt für Justizvollzug teilt der zuständigen Staatsanwaltschaft festgestellte Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungs-massnahme umgehend mit, sofern die Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ ausgesprochen wurde.			

¹⁾ SR [311](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	⁵ Das Amt für Justizvollzug erstattet dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht einen Monat vor Ablauf der angeordneten Überwachungsmassnahme Bericht über die Mitwirkung und die Einhaltung der Vollzugsregeln durch die überwachte Person. ⁶ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB verwendet werden. Das Amt für Justizvollzug stellt sicher, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden. ⁷ Der Regierungsrat regelt die Höhe der gemäss gerichtlichen Auflage von der überwachten Person zu tragenden Kosten durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 24 Verfahren a) Einzelzuständigkeiten ¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über folgende Geschäfte: a) Anordnung der Inventaraufnahme, der periodischen Rechnungsstellung und der Berichterstattung (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB), b) Anordnung der Hinterlegung und der Sicherheitsleistung (Art. 324 Abs. 2 ZGB), c) Feststellung der Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
d) Ernennung der Beiständin oder des Beistands (Art. 400, 401, 402 und 403 ZGB), Entscheidung über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand (Art. 421 Ziff. 3 ZGB) oder auf Begehren der Beiständin oder des Beistands (Art. 422 ZGB), sowie Entlassung aus dem Amt (Art. 422 und 423 ZGB), e) direkte Regelung der Angelegenheit bei Verhinderung oder Interessenkonflikt der Beiständin oder des Beistands (Art. 403 ZGB), f) Festsetzung der Entschädigung der beauftragten Person (Art. 366 Abs. 1 ZGB) und der Beiständin oder des Beistands (Art. 404 Abs. 2 ZGB),				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
g) Bewilligung und Entscheid über Anlage und Aufbewahrung des Vermögens (Art. 408 Abs. 3 ZGB sowie Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft [VBVV] vom 4. Juli 2012 ¹⁾), h) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB), i) Erteilung der Zustimmung (Art. 416 und 417 ZGB), j) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörden des neuen Wohnsitzes sowie Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB), k) Entscheid über Zuständigkeitsfragen (Art. 444 ZGB),				

¹⁾ SR [211.223.11](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
l) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 ZGB), m) vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB), n) Auskunftsbeglehen (Art. 451 Abs. 2 ZGB), o) Vollstreckungen (Art. 450g ZGB), p) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 ZGB), q) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937 ¹⁾).	q) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 [...] <u>StGB</u>).			

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² In die Einzelzuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten fallen zudem folgende Geschäfte des Kindesschutzes: a) Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern sowie Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3, Art. 179 Abs. 1, Art. 287, 298d und 315b Abs. 2 ZGB), b) Neuregelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsdanteile in nichtstreitigen Fällen ohne Neubeurteilung der elterlichen Sorge oder des Unterhalts (Art. 134 Abs. 4, Art. 179 Abs. 1 und Art. 298d ZGB), c) Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes (Art. 301a Abs. 2 ZGB), d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB), e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB),				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
f) Entscheid über den Namen des Kindes bei Uneinigkeit der Eltern (Art. 270–270b ZGB), g) Ernennung des Vormunds (Art. 298 Abs. 3 ZGB), h) Entgegennahme der Erklärung der unverheirateten Eltern betreffend die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB), i) Anordnung einer Beistandschaft für das Kind (Art. 306 Abs. 2 ZGB), j) Anordnung einer Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB), k) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB), l) Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
m) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB), n) Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52^f^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947 ¹⁾). ³ In die Einzelzuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten fallen zudem folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes: a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags und Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB), b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),				

¹⁾ SR [831.101](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB), d) Prüfung der Voraussetzungen zur Vertretungsbefugnis des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnis (Art. 376 Abs. 1 ZGB), e) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB), f) Entscheid über aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen die Beiständin oder den Beistand beziehungsweise gegen eine von der Erwachsenenschutzbehörde beauftragte Drittperson oder Stelle (Art. 419 ZGB).				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁴ Angelegenheiten gemäss den Absätzen 1–3 können durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium entschieden werden, wenn prozessökonomische Gründe oder die Wichtigkeit beziehungsweise Komplexität der rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse dies verlangen.				
	II.			
	Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 24 Mitteilung an andere Behörden ¹ Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾ ausüben. ³ Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht. ⁴ Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.				

¹⁾ SAR [531.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2022 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			